

Interactive Media Solutions GmbH  
Klimschgasse 8/4  
1030 Wien

[www.im-solutions.com](http://www.im-solutions.com)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Interactive Media Solutions GmbH (kurz IMS)

#### 1. Allgemeines:

- a) Sämtlichen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen liegen unsere nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen zu Grunde.
- b) Entgegenstehenden Einkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem unserer Auftragsbestätigung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Auftraggebers enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen, weil unser Schweigen dessen Ablehnung bedeutet. Von unseren Vertragsbedingungen abweichende mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Nebenabreden und Zusagen unserer Vertreter und Angestellten, die für uns erst mit dem Eingang unserer schriftlichen Bestätigung bei dem Auftraggeber bindend werden.
- c) Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Annahme unserer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen in jedem Fall zu unseren hier wiedergegebenen Vertragsbedingung bindend zu Stande.
- d) Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, Lieferung von Waren, Leistungen und für Reparaturen von Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

#### 2. Angebote:

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest abgegeben sind.
- b) Bestellungen des Auftraggebers haben bindende Wirkung. Ein Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung mittels Gegenzeichnung des Vertrages oder durch Leistungserbringung bzw. Auslieferung an den Kunden zustande.
- c) Die unsere Produkte betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften usw. insbesondere die in ihnen enthaltenen Daten, geben lediglich Näherungswerte wieder. In keinem Falle enthalten sie Garantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften. Garantien und Zusicherungen werden ausschließlich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet. Ein Mangel im Sinne des § 922 ABGB liegt nur dann vor, wenn die tatsächliche Beschaffenheit von der in der Abbildung, Zeichnung, Prospekt oder Werbeschrift beschriebenen Beschaffenheit nicht nur unerheblich abweicht.
- d) Sind die Wirkungsweisen, Eindrücke oder Effekte, welche mit unseren Geräten erzeugt werden oder die Formate, Größen oder Gewichte der Geräte dem Auftraggeber nicht bekannt oder geläufig, so hat er sich selbst davon vorher zu überzeugen. Eine nachträgliche Beanstandung wegen andere Funktions- oder Wirkungsweisen als vorgestellt, ist nicht möglich.

#### 3. Preise und Kosten

- a) Die Preise sind als Nettopreise zu verstehen.
- b) Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Verladung, Versicherung, Abladung, Aufbau, Abbau) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Installationsmaterial, Befestigungsmaterial, Halterungen sowie weiteres Kleinzubehör werden nach Aufwand zusätzlich berechnet. Dasselbe gilt für An- und Abfahrten, Arbeitsstunden, Zeichen- und Planungsarbeiten. Die Erfassung folgender Arbeiten wird intern gemacht. Wünscht der Auftraggeber die Vorlage von regelmäßigem Rapport in der Zeit der Ausführung des Auftrages, so hat er dies ausdrücklich vorher mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass ihm diese regelmäßig vorgelegt werden. Andernfalls erklärt sich der Auftraggeber mit dieser Regelung einverstanden und akzeptiert die Aufzeichnung nach der Abwicklung des Auftrages bzw. der Abrechnung.

#### 4. Versand, Transport und Versicherung:

- a) Der Transport der Ware erfolgt, auch wenn wir frachtfrei, FOB oder C&F verkauft haben, auf Gefahr des Auftraggebers. Auch bei Wahl des Transportmittels, der Transportperson und/oder des Transportweges durch uns reist die Ware auf Gefahr des Auftraggebers unter Ausschluss jedweder Haftung unsererseits.  
Sämtliche Sonderwünsche gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Wir sind zum Anschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde. Af Wunsch des Kunden ist eine solche anzuschließen. Die hierdurch anfallenden Prämien und Spesen trägt der Auftraggeber.

#### 5. Gefahrenübergang:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber das Risiko ab Bereitstellung des Kauf/Mietgegenstand zur Abholung oder ab Übergabe des Kauf/Mietgegenstandes an einen Transporteur.

#### 6. Liefertermine:

- a) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine gelten – soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – nur als annähernde und sind für uns unverbindlich.
- b) Lieferfristen beginnen mit jeweils dem spätesten Zeitpunkt:
  - Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
  - Datum an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhalten und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv oder eine allfällige Bankgarantie eröffnet ist.
- c) Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von uns nachzuweisen.
- d) Besondere Verhältnisse wie Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsstörungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Abwicklungsschwierigkeiten mit unseren Zulieferern und sonstige, von uns nicht vorgesehene Ereignisse und Umstände, die unmittelbar oder mittelbar die Lieferung oder Leistungen stören oder verhindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang der dadurch erwachsenen Betriebs- oder Versandstörungen von unserer Leistungsverpflichtung, ohne dass der Auftraggeber hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann.
- e) Sofern wir eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, hat der Auftraggeber das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz steht ihm nur bei Verschulden unsererseits und fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist zu. Darüber hinaus haften wir nur gem. Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- f) Kommt der Auftraggeber durch das Unterlassen einer ihm obliegenden Handlung, etwa im Zusammenhang mit Bestellungen oder Vorbereitungsarbeiten oder der Abnahme des Kaufgegenstandes oder sonst wie in Verzug der Annahme oder Abnahme, so wird der vereinbarte Kaufpreis bzw. der noch offene Restkaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fällig. Unberührt bleiben darüber hinaus die gesetzlichen Wirkungen des Annahmeverzuges insbesondere gemäß § 14:19 ABGB sowie ein daneben bestehender Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz. Eine in unserem Ermessen stehende Zwischenlagerung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

#### 7. Rechnungsstellung und Zahlung:

- a) Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung. Auch bei vorzeitiger Zahlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Skonto abzuziehen. Die Hingabe von Wechseln und Schecks, zu deren Entgegennahme wir nicht verpflichtet sind, erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Erst mit deren Bareinlösung ist die Zahlung erbracht.
- b) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Teillieferungen können jedenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- c) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 12 v.H. p.a. als vereinbart. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten des Rechtsanwaltes anfallenden Kosten sind – soweit sie zweckdienlich und notwendig waren – entsprechen dem RATG vom Auftraggeber zu tragen. Diese Kosten sind insbesondere auch im Rahmen eines Schadenersatzes vom Auftraggeber zu tragen. Darüber kann für jedes Mahnschreiben ein Aufwendersatz in Höhe von € 25,- verlangt werden.
- d) Wir können vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn eine von uns nach Fälligkeit gesetzte Zahlungsfrist von einer Woche nicht eingehalten wird. Durch unseren Rücktritt werden Schadenersatzansprüche (etwa wegen vergeblicher Aufwendungen, entgangenen Gewinns u.a.) nicht beeinträchtigt.
- e) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse nach Abschluss des Kaufvertrages erheblich oder erfahren wir nachträglich, dass sie erheblich schlechter sind als von uns angenommen, sind wir berechtigt, die Lieferung von der vorherigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers – auch aus anderen Lieferungen unsererseits – abhängig zu machen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, sind wir berechtigt, die Ware zurückzufordern und bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber zurückzuhalten. Auch Forderungen, für die später verfallende Wechsel gegeben wurden, sind sofort fällig. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn wir Wechsel hereingenommen haben und uns eine ungünstige Auskunft über die Vermögenslage des Akzeptanten oder Ausstellers zugeht.
- f) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, keinesfalls jedoch mit Gegenforderungen aus anderen Rechtsgeschäften. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

#### 8. Werbeeinblendungen:

Der Auftraggeber stimmt der Vornahme von Werbeeinblendungen für die Interactive Media Solutions GmbH bzw. Ihrer Produkte in die Projektion der Geräte zu.

#### 9. Informationspflicht des Auftraggebers:

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor einer Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes über die Verwendungsmöglichkeiten des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Erforderlichenfalls ist der Kunde verpflichtet, bei uns eine entsprechende Einschulung oder fachmännischen Rat anzufordern.
- b) Sind die Wirkungsweisen, Eindrücke oder Effekte, welche mit unseren Geräten erzeugt werden oder die Formate, Größen oder Gewichte der Geräte dem Auftraggeber nicht bekannt oder geläufig, so hat er sich selbst davon vorher zu überzeugen. Eine nachträgliche Beanstandung wegen andere Funktions- oder Wirkungsweisen als vorgestellt, ist nicht möglich.

#### 10. Eigentumsvorbehalt:

- a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen – gleich aus welchem Grund, insbesondere auch aus vorangegangenen beiderseitigen Geschäften – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Das Bestimmungsrecht darüber, auf welche Teile der Gesamtverbindlichkeiten a-conto-Zahlungen des Auftraggebers anzurechnen sind, steht uns zu.
- b) Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie als wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber uns schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber übt den Besitz an der neuen Sache für uns aus.

- c) Der Auftraggeber kann unseren Liefergegenstand – sofern er sich nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug befindet – in ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt gegen Bar- oder Wechselzahlung weiterveräußern. Solange sich die Vorbehaltsware beim Auftraggeber befindet, hat dieser sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.
- d) Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, tritt er hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, im Fall vorheriger Be- oder Verarbeitung bzw. Vermischung mit uns nicht gehörender Ware in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Auftraggeber uns hiermit seine Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufvertrages ist, ab.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen dem Drittschuldner die Abtretung an uns unter Angabe der Höhe unserer Forderung anzuzeigen. Er hat uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Ansprüche unsere noch offene Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zu Rückübertragung des überschießenden Teils verpflichtet.
- f) Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung unserer Vorbehaltsware sowie der uns zustehenden Rechte und andere unsere Rechte beeinträchtigende Verfügungen durch den Auftraggeber sind unzulässig. Einwirkung Dritter – sei es auf die Vorbehaltsware, die uns abgetretenen Forderungen oder die nach den vorstehenden Absätzen begründeten Rechte – hat der Auftraggeber uns sofort unter Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Sämtliche Kosten einer Intervention durch uns trägt der Auftraggeber.
- g) Bei Zahlungsverzug haben wir das Wahlrecht, ob die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes unter Vertragsrücktritt oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages ausgeübt wird. Sofern die Geltendmachung nicht ausdrücklich unter Rücktritt vom Vertrag erfolgt, gilt sie nicht als Vertragsrücktritt.
- h) Wir haben das Recht, nach Ausübung der Rücknahmeklausel gemäß Punkt 9. dieses Vertrages den Kaufgegenstand freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, mögliche Interessenten namhaft zu machen. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, vor Abschluss des Kaufvertrages mit einem Dritte, dies unter Angabe des Kaufpreises, dem Auftraggeber bekannt zu geben und hat dieser die Möglichkeit, binnen sieben Tagen einen besseren Interessenten namhaft zu machen, wobei uns noch innerhalb der Frist ein verbindliches Angebot zugehen muss. Ein Verkauf hat an den Bestbieter zu erfolgen.

#### 11. Nutzungsbedingungen:

- a) Der Auftraggeber (gilt sowohl für Käufer als auch für Mieter) ist nicht berechtigt den Kauf- bzw. Mietgegenstand zu vermieten. Das Mietgeschäft steht exklusiv nur der Interactive Media Solutions GmbH zu, es sei denn es werden gesonderte Vertriebsvereinbarungen getroffen.
- b) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertragspunktes wird eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragspönale in Höhe € 10.000,- pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt hievon unberührt.

#### 12. Lizenzbedingungen für Software:

Soweit wir dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Anlage (Hardware) auch Software überlassen, gelten folgende Lizenzbedingungen:

- a) Der Auftraggeber erhält das Recht, die von uns überlassene Software nebst schriftlichen Unterlagen in Verbindung mit den Geräten zu benutzen, die Gegenstand des Kaufvertrages sind und mit denen oder für die Software überlassen wird. Eine Vervielfältigung der Software ist nicht erlaubt. Eine vom Auftraggeber beabsichtigte Softwareerweiterung oder Änderung der Softwareausstattung sowie jeder sonstige Eingriff in ein Programm ist uns rechtzeitig vorher mitzuteilen und ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Die Vermietung der Software ist nicht erlaubt.
- b) Alle Rechte an der Software verbleiben bei uns, insbesondere verbleibt die Software unser ausschließliches geistiges Eigentum im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, gleichgültig, ob die Software patentiert ist, in sonstiger Weise geschützt ist oder nicht geschützt ist.
- c) Die Lizenzgebühr ist wenn nichts anders ausgewiesen im Kaufpreis für die Hardware oder Software enthalten.
- d) Wir sind berechtigt, das mit dem Auftraggeber bestehende Lizenzverhältnis fristlos aufzukündigen, wenn der Auftraggeber gegen die vorstehenden Lizenzbedingungen verstößt und binnen 15 Tagen nach Abmahnung erneut gegen die Lizenzbedingungen verstößt.
- e) Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Vertragspunktes wird eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragspönale in Höhe € 10.000,- pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt hievon unberührt.

#### 13. Sonderregelungen für Mietgeschäft:

- a) In den Mietkosten nicht enthalten sind Bedienungspersonal, An- und Abtransport, Einschulung, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung sowie Schäden aller Art, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- b) Der Mietgegenstand ist jenem Zustand zurückzustellen, in dem er übernommen wurde. Der Auftraggeber haftet für alle Beschädigungen, für Verlust und Diebstahl, aber auch für Vandalismus oder für Schäden, die sonst durch Dritte oder Umwelteinflüsse entstanden sind. Darüber hinaus haftet er für sämtliche Folgeschäden, die aus dem Einsatz des Gerätes während der Vermietung resultieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich uns schad- und klaglos zu halten, wenn wir aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mieteinsatz stehen, von dritten Personen haftbar gemacht werden.
- c) Es erfolgt keine Versicherung des Gerätes unsererseits.
- d) Die Gefahr einer Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes des Mietgerätes geht zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung bzw. der Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.
- e) Miete wird für den Zeitraum berechnet, für den das Gerät für uns nicht zur Verfügung steht. Also von dem Zeitpunkt an, ab dem über Anordnung des Auftraggebers das Mietgerät zur Abholung bereitgestellt wird, bis zur Rückgabe der betriebsbereiten Maschine an uns. Abholung und Rücklieferung muss während unserer Normalarbeitszeiten erfolgen. Bei Überziehung der vereinbarten Mietdauer wird jeder weitere Tag laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt, eventuell gewährte Rabatte werden hierbei nicht berücksichtigt.
- f) Das Mietgerät darf nur entweder von eingewiesenem oder geschultem Fachpersonal oder exakt gemäß den Bestimmungen des Benutzerhandbuchs bedient werden.
- g) Wir haften nicht für Verluste oder Folgeschäden, die durch den Ausfall des Mietgegenstandes entstehen.

**14. Rücktrittsrecht:**

Der Auftraggeber hat das Recht durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss binnen einer Frist von 10 Tagen nach erfolgter schriftlicher Beauftragung bei uns einlangen. Andernfalls wird ein Betrag von 50 % der Auftragssumme als Kostenersatz/ Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt. Jedenfalls ausgeschlossen ist ein Rücktritt innerhalb der letzten 10 Tage vor Beginn oder nach Beginn der gebuchten Nutzungsdauer. Bei dennoch gewünschter Nichtdurchführung betragen die Stornokosten 100 % des Auftragswertes.

**15. Verantwortlichkeit für Werbemedien:**

Die Verantwortung für Inhalt und Qualität der Werbemedien (Werbefilme oder Werbegrafiken als Basis für das Branding der angezeigten Inhalte) und die Beachtung behördlicher Vorschriften und Richtlinien des jeweils anzuwendenden Rechtssystems trägt alleine der Auftraggeber. Weiters garantiert der Auftraggeber, dass dieser die zur Verwendung im iFUN System notwendigen Urheberrechte besitzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich uns schad- und klaglos zu halten, wenn wir aus diesbezüglichen Verletzungen, von dritten Personen haftbar gemacht werden.

Darüber hinaus sind wir berechtigt vom Auftrag fristlos zurückzutreten, wenn uns bei Annahme des Auftrages nicht bekannt war, dass Form und/oder Inhalt der Werbeträger gegen die guten Sitten, gesetzliche Vorschriften, sonstige behördliche Vorschriften oder bestehende Urheber-, Markenrechte verstoßen. In diesem Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Auftragssumme zu entrichten.

**16. Lieferung und Lagerung der Werbemedien:**

- a) Die fertigen Werbemedien oder auch die Ausgangsdaten für ein durch uns durchgeführtes Branding sind vom Auftraggeber bis spätestens 10 Werktagen vor dem Beginn der gebuchten Nutzungsdauer zur Verfügung zu stellen. Werbefilme müssen dabei auf CD oder DVD im PAL-Format (768x576 Pixel oder DV 720x576 Pixel) oder im MultiMedia-Format (800x600 Pixel) angeliefert werden. Werbesujets werden in den Auflösungen 800x600 Pixel jeweils bei 72 DPI via Email oder auf CD zur Verfügung gestellt. Bei verzögerter Lieferung der Werbemedien sind wir dazu berechtigt, einen Strafzuschlag von 50 % auf das Entgelt der einmaligen Einrichtung aufzuschlagen. Als Zustelladresse gilt jene Adresse als vereinbart, die auf der schriftlichen Auftragsbestätigung abgedruckt ist. Zustellungen gelten damit als bewirkt, wenn diese nachweislich an diese Adresse geschickt wurden.
- b) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werbemedien werden von uns bis maximal ein Jahr nach dem Ende der gebuchten Nutzungsdauer aufbewahrt. Danach sind wir berechtigt diese ohne weitere Rückfragen zu löschen bzw. zu vernichten.

**17. Mängelgewährleistung/Haftung:**

- a) Für die von uns gelieferten Produkte gewähren wir eine 1 jährige Gewährleistungsfrist.
- b) Die von uns gelieferten Teile, die sich infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Werkstattausführung als untauglich erweisen, werden nach unserer Wahl bei uns oder dem Kunden ausgebessert oder neue geliefert. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorhanden war und insbesondere nicht durch eine unsachgemäße Behandlung oder durch Einwirkung von außen entstanden ist, trägt der Kunde. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen, Nachbesserungs- oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vom Auftraggeber oder einem Dritten vorgenommen wurden.
- c) Wir weisen in unseren Produktbeschreibungen regelmäßig darauf hin, dass die Dauer der Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten Geräte aufgrund der besonderen Zweckbestimmung und im starken Maße von der Art und Dauer der Beanspruchung abhängig ist und, dass dies wiederum den Austausch bestimmter Verschleißteile in längeren oder kürzeren Abständen erforderlich machen kann. Der Verschleiß der Teile fällt nicht unter die Gewährleistung.
- d) Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen auf unsere Kosten irgendwelche Veränderungen oder Nacharbeiten ohne unser Einverständnis vorzunehmen. Beanstandete Teile werden unser Eigentum. Für ausgeführte Nachbesserungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Haftung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Für Nachlieferungen gilt ebenfalls die Regelung über den Eigentumsvorbehalt.
- e) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl (z.B. weil sie unmöglich ist, zweimal misslingt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist gelingt), kann der Kunde nach seiner Wahl Preisminderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Eine Haftung übernehmen wir nur in den Grenzen von Punkt 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- f) Wir haften nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.
- g) Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferung und/oder Leistung müssen – sollte der Mangel durch uns nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erloschen sind.
- h) Die Schadenstragung für Schäden, welche aus einer unsachgemäßen Montage oder Bedienung resultieren hat ausschließlich durch den Auftraggeber zu erfolgen. Hinsichtlich allfälliger Schäden Dritter hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Bei technischen Fragen und Unklarheiten sind wir zu kontaktieren.

**18. Schlussbestimmungen:**

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN Kaufrechts.
- b) Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Wien als Erfüllungsort vereinbart, auch wenn die Übergabe des Kaufgegenstandes vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- c) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher iSd KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gilt, dass die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren werden, die ihren wirtschaftlichen Intentionen, die die Parteien mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.
- e) Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift an uns umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Auftraggeber im Fall von Namenänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, werden wir diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- f) Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.